



Informationen zum Vorgehen in der Ermittlung und Nachverfolgung von Covid19-Fällen durch das Gesundheitsamt

- Positiv getestete Personen (per Schnelltest bzw. PCR) werden regulär nicht mehr vom Gesundheitsamt kontaktiert.
- Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen werden ebenso nicht mehr vom Gesundheitsamt informiert.
- **Die Absonderungspflicht besteht nach der Corona-Verordnung Absonderung weiterhin für krankheitsverdächtige Personen, positiv getestete Personen sowie ihre Haushaltsangehörigen.**

Die infizierten Personen müssen ihre Haushaltsangehörigen sowie Kontaktpersonen selbständig und eigenverantwortlich informieren.

- Bei größeren Ausbruchsgeschehen und Bezug zu vulnerablen Personengruppen, erfasst das Gesundheitsamt weiterhin die Fälle und ermittelt die Kontaktpersonen, um das Infektionsgeschehen zu unterbrechen.

Informationen für krankheitsverdächtige, positiv auf das Coronavirus getestete Personen und ihre Haushaltsangehörigen bzw. Kontaktpersonen (nach der Corona-Verordnung Absonderung vom 12.01.22)

Das Wichtigste in Kürze:

- **Personen mit Symptomen** einer akuten Atemwegsinfektion sollten sich auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen lassen. Dies kann bei ihrem Hausarzt oder einer CSP-Praxis erfolgen.
Eine Übersicht der Testmöglichkeiten für symptomatische Personen ist auch auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung zu finden (<https://www.kvbawue.de/index.php?id=1102>).
- **Personen mit einem positiven Antigen-Schnelltest oder PCR-Test** müssen sich in häusliche Absonderung begeben. Diese beträgt in der Regel 10 Tage nach dem Abstrichdatum. Ab Tag 7 der Absonderung ist eine Freitestung mit PCR- oder Antigen-Schnelltest möglich. Der Test kann an einem Testzentrum (siehe Auflistung auf der Homepage des Landratsamtes) durchgeführt werden.
Siehe: https://www.landkreis-tuttlingen.de/media/custom/2527_2756_1.PDF?1640185696

Für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Berufen gilt: Wiederbetreten der Arbeitsstätte erst ab Tag 7 mit negativem PCR-Test sowie nach 48 Stunden Symptomfreiheit.



- **Geimpfte und genesene Haushaltsangehörige**

- vollständig geimpfte Personen (= ab Tag 15 nach vollständiger Impfung oder bei durchgemachter Infektion und Erhalt der Erstimpfung, bis maximal drei Monate nach Impfung) und
- genesene Personen (= durchgemachte Infektion in den vergangenen 3 Monaten, allerdings mind. 28 Tage zurückliegend)
- sowie geimpfte Personen mit Auffrischungsimpfung müssen nicht in Quarantäne (es wird jedoch ein Selbstmonitoring und Selbsttests empfohlen).

Ausnahmen bei genesenen Haushaltsangehörigen:

- liegt die Corona-Infektion länger als 3 Monate zurück und ist die einmalige Impfung noch nicht erfolgt, besteht eine Quarantänepflicht von 10 Tagen.

- **Ungeimpfte Haushaltsangehörige** müssen für 10 Tage in Absonderung (ab Abstrichdatum der positiv getesteten Person). Diese kann vorzeitig beendet werden:

- durch einen negativen Antigen-Schnelltest ab Tag 7 der Absonderung.
Der Antigen-Schnelltest kann dann an einem Testzentrum im Landkreis durchgeführt werden (hierzu bitte das positive Testergebnis der infizierten Person sowie ein Nachweis der selben Meldeadresse z.B. Personalausweis vorlegen),
- für Kinder und Jugendliche in Kitas und Schulen ist eine Freitesting bereits ab Tag 5 möglich

Das negative Testergebnis muss bis zum Ablauf der ursprünglichen 10-tägigen Absonderungspflicht mitgeführt werden.

- **Weiterer Fall in der Familie/Wohngemeinschaft**

Tritt innerhalb der ersten Quarantäne ein weiterer Fall in der Familie auf, wird die Quarantäne der Haushaltsangehörigen nicht verlängert.

Tritt außerhalb der ersten Quarantäne ein weiterer Fall in der Familie auf, müssen ungeimpfte Haushaltsangehörige erneut 10 Tage in Quarantäne.

- **Weitere Personen (Kontaktpersonen)**, die Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, sollten Kontakte weitestgehend reduzieren und beim Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen und sich testen lassen. Kontaktpersonen werden wie folgt definiert:

- Kontakt mit einer infizierten Person, ab 2 Tage vor Abstrich oder Symptombeginn der infizierten Person.
- Personen, mit denen der Kontakt länger als 10 Minuten bei weniger als 1,5m Abstand oder länger als 10 Minuten in einem geschlossenen, engen Raum stattfand.
- Alle Personen, mit denen ein direktes Gespräch ohne Maske geführt wurde.



Für enge Kontaktpersonen, die von der Behörde die Absonderungspflicht mitgeteilt bekommen (z.B. im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens), besteht die Pflicht zur Absonderung fort.

- **Testungen von engen Kontaktpersonen nach der Testverordnung, insbesondere Haushaltsangehörige**

Diese Personen haben nach der Testverordnung des Bundes einen Anspruch auf kostenfreie Testung. Da enge Kontaktpersonen vielfach und zunächst die Angehörigen des eigenen Haushaltes sind, reicht es für Haushaltsangehörige aus, dass diese ihre Eigenschaft als Kontaktperson nachweisen durch

→ positives Schnell- oder PCR- Testergebnis der infizierten Person

UND

→ Nachweis der selben Meldeanschrift (z. B. durch Personalausweis oder Meldebescheinigung).

Eigene und adoptierte minderjährige Kinder gelten auch ohne Nachweis der Meldeadresse als testberechtigt, wenn Eltern oder Geschwister mit dem Coronavirus infiziert sind.

- **Einrichtungen**, in denen vulnerable Personen betreut werden, sollen sich beim Auftreten von Corona-Fällen an das Gesundheitsamt wenden.
- **Absonderungsbescheinigungen** für positiv getestete Personen und/oder Haushaltsangehörige zur Vorlage beim Arbeitgeber werden, auf Anfrage, von der zuständigen Gemeinde erstellt. Die Ortspolizeibehörden überwachen die Quarantäne.

Für weitere Informationen empfehlen wir die Merkblätter des Ministeriums zu den Themen:

- Mein PCR-Test ist positiv- was muss ich jetzt tun?
- Mein Schnelltest ist positiv- was muss ich jetzt tun?
- Mein Selbsttest ist positiv- was muss ich jetzt tun?
- Testungen von engen Kontaktpersonen nach TestV insbesondere Haushaltsangehörige

Wir sind für Sie da – die Service-Hotline des Gesundheitsamtes bei Fragen:

- Für positiv getestete Personen: Tel. 07461 926 9999
- Für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen: Tel. 07461 926 4950